

Rechtsbestimmungen in Deutschland und deren Auswirkungen auf das Verhältnis der Geschlechter

Rechtsvorstellungen in der BRD – Skizzieren der Normen, deren Realisierung und Weiterentwicklung

„Männer und Frauen sind gleichberechtigt.“ Dieser Anfang des Abs.2, Art.3 GG von 1949 bedeutet die rechtliche Gleichstellung beider Geschlechter in **allen** Rechtsbereichen. Im nächsten Absatz folgt das Diskriminierungsverbot auf Grund des Geschlechts etc. So wichtig die formelle Festschreibung dieser Grundsätze war, so fehlte jedoch die Konkretisierung der Verwirklichung, vor allem bezüglich der Rolle des Staates und seiner aktiven Förderung von Gleichberechtigung. Im Gegensatz dazu „genießen“ im Artikel 6 die Ehe und die Familie den besonderen Schutz des Staates. Hier wird das kleinbürgerliche Ideal der Hausfrau und Mutter institutionalisiert. Das Recht auf Arbeit besteht in der Bundesrepublik bis heute nicht, der soziale Aspekt im an sich kapitalistischen Wirtschaftssystem ist lediglich im Artikel 20, Abs.1 GG festgehalten. Die Politik der 50er und 60er Jahre, dominiert von CDU/CSU propagierte dementsprechend die nichterwerbstätige, unersetzbare Mutter und Hausfrau. Der Ausbau von Kinderbetreuungsstätten fand kaum statt. Nichteheleiche Formen des Zusammenlebens wurden stark benachteiligt. Im Gleichberechtigungsgesetz von 1957 (BGB) wurde dem Mann das Recht abgesprochen, Arbeitsverhältnisse seiner Ehefrau zu kündigen und sich an ihrem Vermögen zu bereichern. Bei einer Scheidung galt nun der Zugewinnausgleich. Allerdings war in den §§ 1356, 1360 immer noch die Frau diejenige, welche den Haushalt in eigener Verantwortung zu führen hatte und das Recht auf Erwerbstätigkeit war an die Vereinbarkeit mit Familie- und Ehepflichten gebunden. Verbindliche Norm für die Frau war das Beitragen zum Unterhalt durch die Haushaltsführung. Es zeigt sich hier der Versuch, das bürgerlich-hierarchische Modell zu restabilisieren, nachdem die Frauen im 2. Weltkrieg und danach aus dem ihnen zugewiesenen privaten Raum in den von Männern dominierten öffentlichen anfangs geholt wurden und später drängten. Trotz Arbeitskräftemangel wurden eher ausländische Männer angeworben als Frauen eingestellt. Im Zuge des Kalten Krieges konnte mit dem Schüren der Angst vor dem Kommunismus die Nichterwerbstätigkeit von Frauen gerechtfertigt werden. Im Zuge der 60er fand nach dem Ende des Wirtschaftswunders die 2. Rezession statt, in der der Arbeitsverlust vorwiegend Frauen als „Doppelverdienerinnen“ betraf. Die Kritik am Widerspruch zwischen Theorie und Praxis wurde zunehmend lauter. Mit der Gründung der APO und anderen Studierendenbewegungen begann sich auch eine neue Frauenbewegung herauszukristallisieren. Denn nicht nur in bürgerlichen Kreisen blieb die Hierarchie der Geschlechter für Frauen spürbar. Auch in linken Gruppen wurde Frauen die altbewährte Rolle der Unterstützenden zugeschrieben. Es galt den Hauptwiderspruch

zwischen Kapital und Arbeit zu bekämpfen. Für Frauenfragen blieb kein Raum. Verschiedenste Aktionen schufen ein öffentliches Bewusstsein für die gesellschaftliche Realität der Frau und setzten die Gleichstellungsfrage auf die politische Agenda. Mit dem Wechsel zur SPD/ FDP- Regierung 1969 wurde das Arbeitsförderungsgesetz verabschiedet. Es sollte u.a. Frauen den Wiedereinstieg nach „Familienphasen“ mit Qualifizierungsangeboten erleichtern. In der Realität entschied die „Verfügbarkeit“ auf dem Arbeitsmarkt, ob frau förderungsfähig war (Bei Vätern spielte die Frage, ob Kinder genügend betreut seien, kaum eine Rolle!). Durch das geltende Subsidiaritätsprinzip (Unterstützung durch Familienmitglieder, Staat hält sich raus!) erhält die Frau bei entsprechendem Verdienst des Mannes keine Lohnersatzleistungen und keine Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen. Die Qualifizierungslehrgänge sind oft kürzer und dadurch geringerwertiger, was ebenso zu schlechteren Chancen auf Erwerbstätigkeit führt. 1974, wurde nach vielen Aktionen von Frauen, die Fristenlösung mit Pflichtberatung bei Schwangerschaftsabbruch beschlossen. Damit blieb die Abtreibung in den ersten zwölf Wochen straffrei. Das BVerfG erklärte das Gesetz für verfassungswidrig. Der §218 StGB blieb bestehen. Schwangerschaftsabbruch blieb grundsätzlich strafbar. Am 1.7.77 wurde im 1. Ehrechtsänderungsgesetz im Scheidungsfall das „Verschuldensprinzip“ durch das „Zerrüttungsprinzip“ ersetzt, der Versorgungsausgleich eingeführt, für die Scheidung war die Tatsache und Dauer der Trennung entscheidend (§1566). Die §§ 1356, 1360 änderten sich dahingehend, dass jetzt für beide Ehegatten gleiche Rechte und Pflichten bestanden. Letztlich blieb die Familienarbeit Teil der Frau außer sie ist kinderlos und ohne Partner (abhängig von finanzieller Situation: Mann= Status des Besserverdienenden). Im „EG- Anpassungsgesetz“ (1980) folgte das Diskriminierungsverbot in Arbeitsverhältnissen (§611a, 612). Zuerst galt der „Vertrauensschaden“, das bedeutete lediglich Portoersatz für die Abgelehnte. Nach einer Entscheidung des EuGH wurde dieses auf 1-6 Monatsgehälter (Schmerzensgeld) erhöht. Das Einklagen und der Beweis einer Diskriminierung liegen bei der Klägerin. Der Arbeitgeber muss seine Entscheidung nicht (wahrheitsgemäß) begründen. Das Beschäftigungsförderungsgesetz (1985) unter CDU/CSU/FDP-Regierung enthält die Erweiterung von Befristungsmöglichkeiten von Arbeitsverträgen. Den Arbeitgebenden wird so ein legales Instrument zur Deregulierung gegeben. Für Frauen bedeutet dies: 1. Erhöhung der freien Mitarbeit, welche nicht unter den gesetzlichen Kündigungsschutz fällt, 2. Arbeitskettverträge und „moderne Heimarbeit“, ebenfalls ungeschützte Arbeitsverhältnisse, die zusätzlich wegen der oft geringen Stundenanzahl (geringen Lohn) keine Sozialabgaben enthalten. Damit entfällt die soziale Absicherung. Ohne Tarifverträge und mit geringem gewerkschaftlichen Organisationsgrad sind Frauen in den Niedriglohnssektoren aber auch im wissenschaftlichen/ journalistischen Bereich (freie Mitarbeit, befristete Arbeitsverhältnisse) besonders stark von privater Absicherung abhängig. Dafür müssen sie auch über ausreichende Mittel verfügen. Sonst ist die Konsequenz: Altersarmut. 1986 fand die Einführung von Erziehungsurlaub und –geld für beide Elternteile statt. Diese Möglichkeit nutzten seitdem nur ~ 2% der Väter.

Frauenleben in der DDR: Zwischen ANSPRUCH und WIRKLICHKEIT

Die Gleichberechtigung der Geschlechter war in der Verfassung und im GG Art.7 festgeschrieben. Bereits 1950 war mit dem „Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau“ die Gleichberechtigung in Ehe und Familie und der Zugang der Frau zur Arbeit rechtlich abgesichert. Um die Erwerbstätigkeit realisieren zu können, wurden zur Entlastung von den häuslichen/ familiären Pflichten öffentliche und betriebliche Kindertagesstätten errichtet. Der Art. 24 enthielt das Recht und die Pflicht auf Arbeit. Zusammen mit der zentralen ökonomischen Verwaltung konnten zuletzt 93% der Frauen arbeiten. Die Vollzeitbeschäftigung und qualitative Förderung standen jedoch nicht nur auf Grund des sozialistischen Anspruchs im Mittelpunkt der politischen Bemühungen. Vor allen Dingen der wirtschaftliche Faktor des Arbeitskraftmangels machte die Berufstätigkeit von Frauen förderungswürdig. Auch in der DDR erfuhr die Ehe den besonderen Schutz des Staates (Art. 38). Die Gleichberechtigung wurde betont. Der Frau wurden im Absatz 3 Schwangerschaftsurlaub, spezielle medizinische Betreuung und materielle und finanzielle Unterstützung (Kindergeld, Ehekredite) garantiert. Das Familiengesetzbuch von 1966 enthielt die Vorschrift, dass beide Ehegatten an der Haushaltsführung beteiligt sein sollen. Die Beziehung baue auf gegenseitiger Hilfe auf, so dass berufliche und gesellschaftliche Tätigkeiten der Frau mit der Mutterschaft vereinbar werden (§10). Scheidungsgrund war nicht wie in der BRD Trennung (-sdauer) sondern Sinnverlust (§24). Der Ausbau sozialer Leistungen für Familien wurde fortgesetzt. Jetzt fand neben der quantitativen Frauenförderung („Hausfrauenbrigade am Fließband“) zunehmend auch qualitative statt. Frauen sollten den Zugang zum technischen Bereich und den Leitungstätigkeiten finden. Seit 1972 konnten Frauen durch die 1. Fristenregelung, dem „Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft“, innerhalb der ersten 12 Wochen selbstbestimmt über einen Abbruch entscheiden. Das Gesetz gab ebenfalls konkrete Regelungen zum Beratungsangebot etc. Anfangs stieg die Zahl der Abbrüche, in den Folgejahren sank diese kontinuierlich. Da Teilzeitarbeit zunahm und die Geburtenzahl zurückging, wurden ab 1972 neue Maßnahmen (z.B.: erweiterter Mutterschutz, bezahltes Babyjahr schon ab dem 2. Kind) geschaffen, die nun wieder allein auf die Rolle der Frau zugeschnitten wurden. Der Versuch, die tradierten Geschlechterrollen aufzubrechen, war gescheitert. Die Doppelbelastung der Frau machte sie erneut zum „Betriebsrisiko“. Die möglichen Ausfallzeiten verschlechterten ihre Aufstiegschancen im bestehenden System (Muss zeitlicher Ausstieg gleichzeitig „Karriereknick“ bedeuten? Bedingungen sind von Männern gemacht.). Im Wehrdienstgesetz von 1982 sollten auch Frauen im Verteidigungsfall eingezogen werden. Daraufhin gründeten sich aus Protest die „Frauen für den Frieden“. 1986 wurde das bezahlte Babyjahr für jedes Kind eingeführt. Die informellen Gruppen, die sich unabhängig von der offiziellen SED- Parteilinie in den 70er und 80er Jahren entwickelten, forderten 1989 Quotenregelungen auf allen Bereichen, denn der (paritätische) Einzug in den Führungsebenen blieb auch den Frauen in der DDR verwehrt.

Gesetzesentwicklungen nach der „Wiedervereinigung“

Die Forderungen des „Power- Frauen- Bündnisses“ (z.B. Aufhebung des patriarchalen Eheprivilegs, Recht auf Arbeit), gegründet um bei der Verfassungsreform die Frauenmitbestimmung zu sichern, sind kläglich gescheitert. Einzig die Neufassung des Art. 3 GG im Sinne einer aktiven Gleichstellungspolitik des Staates konnte durchgesetzt werden. Die Angleichung an bundesrepublikanisches Recht bedeutete nun mit den kapitalistischen Marktmechanismen Konkurrenzsteigerung auf dem Arbeitsmarkt und in der Konsequenz einen enormen Arbeitsplatzverlust für erwerbstätige Frauen aus der DDR. 1991 wurde der „Stichentscheid“ als verfassungswidrig erklärt. Somit galt bei Nichteinigung der beiden Ehegatten nicht mehr das Namensvorrrecht des Mannes. Seit 1994 darf der eigene Name trotz Ehe weitergeführt werden. Zum 01.01.1992 trat das Rentenreformgesetz in Kraft. Die Lebensarbeitszeit für Frauen erhöht sich von 60 auf 65 Jahre. Kindererziehungszeiten werden bis zu drei Jahre angerechnet. Durch andere Berechnungsformeln machen sich Erwerbslücken und niedrigere Löhne in der Gesamtsumme der Rente noch stärker bemerkbar. Frauen (Kindererziehung und Teilzeitarbeit) sind davon besonders betroffen (Altersarmut). Mit dem Schwangeren- und Familienhilfegesetz (26.06.1992) wurde die Straffreiheit in den ersten 12 Wochen bei Abtreibung legalisiert. Auf Antrag des bayerischen Landtages und der Mehrheit der CDU/CSU- Bundestagsfraktion entschied das BVerfG Teile des Gesetzes für ungültig. Das Lebensrecht des Kindes wurde vor die Grundrechte der Frau gestellt. 1995 wurde dessen Reform beschlossen: Der Abbruch bleibt grundsätzlich strafbar, es gelten Ausnahmeregelungen. Die Institutionalisierung von Frauenbeauftragten in den Bundesbehörden, die Erhöhung des Frauenanteils im öffentlichen Dienst (allerdings je nach Länderbestimmungen unterschiedlich geregelt) und die grundsätzliche Stellenausschreibung für beide Geschlechter auch in der Privatwirtschaft (§611, BGB) sowie der Schutz vor sexueller Belästigung auch in Betrieben und Verwaltungen des „privaten Rechts“ (Art.10) ist im Frauenfördergesetz innerhalb des 2. Bundesgleichberechtigungsgesetzes geregelt. Die Neufassung des § 177 StGB setzt nun auch Vergewaltigung/ sexuelle Nötigung in der Ehe unter Strafe. Im Rentenreformvorschlag vom 14.11.2000 wird nicht nur durch Teilprivatisierung der Altersvorsorge, die dann nur von den Arbeitnehmerinnen getragen werden muss, die Altersarmut von Frauen gefördert. Die Dauer der Versicherungszeit und die Höhe des versicherten Einkommens bleiben die entscheidenden Kriterien für die Höhe der Altersrente.

Resümierender Rückblick der Rollenfestschreibung

Erst Ende des 18. Jh.s kam es zur Trennung von häuslicher und außerhäuslicher Arbeit als eine Erscheinungsform der bürgerlich- kapitalistischen Gesellschaft. Hier wurde die Dichotomie von Natur(II) - Kultur(♂) als natürliche Ordnung festgeschrieben und somit als unveränderlich dargestellt (Biologismus). Die Frau ist Teil des Hauses und Besitz des Mannes, der wiederum gesellschaftliche Normen und Regeln

schaft. Sie erledigt zwar gesellschaftlich notwendige, aber unbezahlte Arbeit. Auf dem öffentlichen Arbeitsmarkt stellt sie keine Konkurrenz dar. Ihre Rechte und Pflichten werden in bürgerlichen Gesetzen ohne ihr Mitspracherecht kodifiziert. Bis heute prägen diese Normvorstellungen unsere Erziehung, Bildung und die gesellschaftlichen Verhältnisse. Nur Rechtsgleichheit zu fordern, würde bedeuten, sich an Männerrecht und –situation anzupassen. Das allein widerspricht jedoch dem Gedanken von Emanzipation. Patriarchale Strukturen blieben höchstens angekratzt. Eine Befreiung aus dem Wertesystem wäre es nicht. Die zunehmende Privatisierungstendenz in allen Bereichen benachteiligt vor allem diejenigen, die wenig finanzielle Mittel zur Verfügung haben. Ziel einer Gesellschaftsreform kann es nur sein, grundsätzlich alle Menschen - ohne Einschränkungen - in die Lage zu versetzen, in Verbindung mit dem Erwerb spezialisierter Kenntnisse die Bedingungen der eigenen gesellschaftlichen und beruflichen Existenz a) zu durchschauen, um sie perspektivisch b) in freier Kooperation mit anderen bewusst verändern und gestalten zu können. Vor allem in der Bildungspolitik besteht Handlungsbedarf. Wenn es gelänge, ein kritisches Bewusstsein in den Menschen zu wecken, welches dann wiederum alle institutionellen Grenzen und hierarchischen Gliederungsprinzipien des überlieferten Gesellschafts-systems als künstlich und willkürlich radikal in Frage stellt, wären eben alle Bereiche unserer momentanen Gesellschaftsform mit allen juristischen, politischen, sozialen Regeln zu überprüfen und nach humanistischeren und gerechteren Formen des Zusammenlebens zu gestalten.

Quellen- und Literaturverzeichnis:

Berghahn, Sabine (1993), Frauen, Recht und langer Atem- Bilanz nach über 40 Jahren Gleichstellungsgebot in Deutschland, in: Helwig, Gisela/ Nickel, Hildegard Maria (Hg.), Frauen in Deutschland 1945-1992, Bonn, S. 71- 138.

Bieback, Karin (2001), Strafe für ein langes Leben und Kinder? Zu den Auswirkungen der Rentenreform auf die Altersversorgung von Frauen, in: Forum Recht, 2. Quartal, S.48-51.

Cornelissen, Waltraud (1993), Politische Partizipation von Frauen in der alten Bundesrepublik und im vereinigten Deutschland, in: Helwig, Gisela/ Nickel, Hildegard Maria (Hg.), Frauen in Deutschland 1945-1992, Bonn, S.321- 350.

Geißler, Rainer (2000), Ungleichheit zwischen Frauen und Männern, in: Sozialer Wandel in Deutschland, Informationen zur politischen Bildung, München, S.45-51.

Gerstetter, Christiane (2001), Menschenrechte gleich Männerrechte? Feministische Menschenrechtskritik, in: Forum Recht, 2. Quartal, S. 52-55

Haug, Frigga (1996), Frauen - Politiken, Berlin – Hamburg: Argument – Verlag.

Hausen, Karin/ Krell, Gertraude (1993), Perspektiven einer Politik der Gleichstellung von Frauen und Männern, in: Dies. (Hg.), Frauenerwerbsarbeit: Forschungen zu Geschichte und Gegenwart, München: Hampp Verlag, S. 9-24.

Helwig, Gisela (1997), Frauen in Deutschland. Auf dem Weg zur Gleichstellung, Informationen zur politischen Bildung, München.

Hochgeschurz, Marianne (1998), Zwischen Autonomie und Integration: Die neue (west-) deutsche Frauenbewegung,, in: Hervé, Florence (Hg.), Geschichte der deutschen Frauenbewegung, Köln: PapyRossa Verlags GmbH& Co. KG.

Nödinger, Ingeborg (1998), Für Frieden und Gleichberechtigung: Der Demokratische Frauenbund Deutschlands und die Westdeutsche Frauenfriedensbewegung in den 50er und 60er Jahren, in: Hervé, Florence (Hg.), Geschichte der deutschen Frauenbewegung, Köln: PapyRossa Verlags GmbH& Co. KG, S. 139- 154.

Schwarzer, Alice (1983), Alice Schwarzer: So fing es an! Die neue Frauenbewegung, München: dtv.

Statistisches Bundesamt, Wiesbaden (Hg.), 1998, Im Blickpunkt: Frauen in Deutschland.
